

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 10

5. August 2004

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

### Initiative Österreichs für eine Multilaterale Sondervereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1 RID/ADR über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

Österreich möchte die für den Abschluss Multilateraler Sondervereinbarungen gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR/RID zuständigen Behörden der Vertragsparteien von ADR/COTIF darauf hinweisen, dass es beabsichtigt, eine Multilaterale Sondervereinbarung über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten, zur Gegenzeichnung auszusenden.

Grund für diese Initiative ist, dass intensive Kommunikation mit den Vertretern der einschlägig gesetzlich befugten Abfallentsorger klar zutage gebracht hat, dass für beträchtliche Teile ihrer Berufspraxis die Beförderung unter völliger Einhaltung der Bestimmungen von ADR/RID nicht möglich ist.

Im ADR/RID selbst wurden verschiedene Versuche unternommen, wenigstens einige Spezialbereiche des Abfallmanagements abzudecken, z.B. kontaminierte Feststoffe (Sondervorschriften 216, 217, 218), medizinischer Abfall (Sondervorschrift 565) Batterien (Sondervorschriften 598, 636), Entsorgung von IBCs (4.1.2.2 b) Farbe (Sondervorschrift 650, ADR/RID 2005), Abfall der Klasse 6.2 (7.3.2.6 ADR/RID 2005) etc.

Weiters sind in der Entscheidung der Kommission 2003/635/EC vom 20. August 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 94/55/EG bestimmte Ausnahmen in Bezug auf den Gefahrguttransport auf der Straße zu genehmigen<sup>1</sup>, und in der Entscheidung der Kommission 2003/627/EC vom 20. August 2003 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 96/49/EG bestimmte Ausnah-

<sup>1</sup> ABI. L 221 vom 4.9.2003, S. 17

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

men in Bezug auf die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zu genehmigen<sup>2</sup>, mehrere Ausnahmen enthalten, die sich auf die Beförderung bestimmter Abfälle beziehen, z.B. Dänemark RO-SQ 2.1, Frankreich SQ 6.2, Belgien RO-LT 1.4, Niederlande RO-LT 10.1-10.12, Schweden RO-LT 14.1 und RA-LT 14.1.

Mit dem nachstehenden Entwurf einer neuen Multilateralen Sondervereinbarung wird ein breiterer Ansatz verfolgt, um die hauptsächlichen Problembereiche abzudecken.

Jene zuständigen Behörden, die grundsätzlich bereit wären, einer solchen Multilateralen Sondervereinbarung beizutreten, werden gebeten, eine Mail mit ihrer Stellungnahme und eventuellen Vorschlägen für Textänderungen oder –ergänzungen bis 1. Oktober 2004 an [gustav.kafka@bmvit.gv.at](mailto:gustav.kafka@bmvit.gv.at) zu senden.

Die weitere Vorgangsweise wird von der Anzahl und dem Inhalt der eingelangten Antworten abhängen. Die interessierten zuständigen Behörden werden bald nach dem o.a. Datum entsprechende Mitteilung erhalten.

Anlage: Entwurf einer Multilateralen Sondervereinbarung

---

<sup>2</sup> ABI. L 217 vom 29.8.2003, S. 67

## **Entwurf für eine Multilaterale Vereinbarung XXX**

### **gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR / RID über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten**

#### **1. Einleitung**

- 1.1 Diese Sondervereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit der Sammlung und Beförderung von Abfällen im Rahmen der jeweiligen abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben.
- 1.2 Abweichend von den Bestimmungen des ADR/RID dürfen jene Abfälle, die gefährliche Güter sind oder enthalten, unter nachstehenden Bedingungen befördert werden. Diese Sondervereinbarung gilt nicht für den Transport von Abfällen der Klasse 1 und 7.

#### **2. Klassifizierung**

##### 2.1 Vereinfachte Zuordnung

Wenn

- 2.1.1 eine zuverlässige und aussagekräftige Dokumentation des Abfalls nicht vorliegt und
- 2.1.2 der Erzeugungsprozess, dem der Abfall entstammt, unbekannt oder in seinen Ergebnissen zu unterschiedlich ist und
- 2.1.3 eine Prüfung vor Ort nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist und
- 2.1.4 eine Zuordnung aufgrund der Erfahrung (z.B. nach Normen) nicht in Betracht kommt, darf die Zuordnung von Stoffen mittels einfacher Prüfmethode, wie etwa nach dem Geruch von Rückständen, unter Würdigung der Herkunft nach Wahrscheinlichkeit erfolgen. Eine Einstufung, welche die höchste wahrscheinliche Gefahr berücksichtigt (Überklassifizierung), ist möglich. Eine Vorgangsweise wie in Abschnitt 2.1.4 ADR/RID vorgesehen, ist zulässig.

##### 2.2 Fehlwürfe

Sind Abfälle gemäß ADR/RID einer UN-Nummer zuzuordnen oder auszustufen, so können Fehlwürfe, durch die anders zu klassifizierender Abfall beigemischt ist, der keine gefährlichen Reaktionen erwarten lässt und der keinen wesentlichen Einfluss auf die Gefahr der Gesamtmenge hat, unberücksichtigt bleiben.

##### 2.3 Medikamente

Bei Abfällen von Medikamenten (UN 1851, UN 3248, UN 3249) ist auch dann die Sondervorschrift des Kapitels 3.3 ADR/RID Nr. 601 anwendbar, wenn sie nicht mehr in Handels- oder Haushaltspackungen abgepackt sind.

#### **3. Verpackung**

Es sind die gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A für die betreffende UN-Nummer vorgesehenen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, zu verwenden mit folgenden Ausnahmen:

Für folgende gefährliche Güter dürfen Verpackungen, deren zulässige Verwendungsdauer überschritten ist, oder nicht geprüfte Verpackungen verwendet werden, wenn deren Zustand und Inhalt sowie die Beförderungsumstände die Einhaltung der Schutzziele der allgemeinen Verpackungsbestimmungen des Abschnitts 4.1.1 ADR/RID nicht gefährden:

- 3.1 für Güter der Verpackungsgruppe II, die den in der Tabelle im Anhang beschriebenen Abfallgruppen entsprechen und
- 3.2 für alle Güter der Verpackungsgruppe III.

#### **4. Beförderung in loser Schüttung**

- 4.1 Abfälle von UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN aller Klassifizierungscodes mit Restinhalten und ohne Schutzkappe dürfen in loser Schüttung mit ausreichender Belüftung befördert werden
- 4.2 Abfälle von UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G., dürfen in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen bzw. in bedeckten oder geschlossenen Containern mit ausreichender Belüftung befördert werden.

#### **5. Kennzeichnung der Versandstücke**

Es gelten die Bestimmungen in Kapitel 5.2 ADR/RID mit folgenden Abweichungen:

- 5.1 Die Gefahrzettel dürfen in der gemäß 5.2.2.1.6 ADR/RID letzter Satz vorgesehenen Weise auch in solchen Fällen angebracht werden, in denen die Voraussetzungen gemäß der genannten Bestimmung nicht vorliegen.
- 5.2 Die Kennzeichnung mit der UN-Nummer darf sich auch in der unteren Hälfte des Gefahrzettels befinden.

#### **6. Angaben im Beförderungspapier**

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt 5.4.1 ADR/RID mit folgenden Abweichungen:

- 6.1 Ist für eine UN-Nummer zusätzlich zur offiziellen Benennung für die Beförderung die Angabe der technischen Benennung vorgeschrieben, so kann diese entfallen, sofern aus dem Begleitschein gemäß Abfallrecht die Abfallbezeichnung hervorgeht.
- 6.2 Die gemäß 5.4.1.1.1 lit. f ADR/RID anzugebende Menge darf auch geschätzt sein.
- 6.3 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel gemäß 5.4.1.1.6 ADR/RID darf anstelle von Angaben gemäß 5.4.1.1.1. lit. e ADR/RID eine zur Unterscheidung ausreichende allgemeine Beschreibung der betreffenden Ladung oder des betreffenden Teiles der Ladung gefährlicher Güter, ohne Beifügung einer Anzahl angegeben werden.

#### **7. Sonstige Bestimmungen**

Alle anderen Bestimmungen des ADR RID für die Beförderung gefährlicher Güter bleiben in Geltung.

#### **8. Geltung**

Diese multilaterale Vereinbarung gilt für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR/COTIF, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, bis zum XXXXXXXXXXXX. Wird sie vorher von einer Vertragspartei, welche die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener Vertragsparteien des ADR/COTIF, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Geschehen in ....., am .....

Die für das ADR / RID zuständige Behörde in .....

N.N.

EAK	Beschreibung der Abfallgruppe	UN-Nr.	Bezeichnung nach ADR / RID
060704	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
070203	Lösemittelgemische halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070204	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070207	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070208	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070304	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070307	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070310	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070403	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070404	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070404	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070407	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070410	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070503	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070504	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070504	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070507	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070510	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070603	Lösemittelgemische halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070604	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070604	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070610	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070703	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070704	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070704	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
080114	Lack- und Farbschlamm, lösemittelhaltig	1263	FARBE
080316	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
090121	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
100913	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
110105	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
110107	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
110115	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
140603	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
140604	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
140605	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
140605	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
150202	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
160114	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
190209	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
190807	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200113	Lösemittelgemische halogenhaltig (sonstige halogenierte Lösemittel)	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
200113	Kaltreiniger	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
200114	Säuren und Säuregemische; anorganisch, n.a.g.	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200114	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200127	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
040103	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
040103	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
060106	Säuren und Säuregemische; anorganisch, n.a.g.	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
060106	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

EAK	Beschreibung der Abfallgruppe	UN-Nr.	Bezeichnung nach ADR / RID
060205	Laugen, Laugengemische, n.a.g.	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
070103	Lösemittelgemische halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070104	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
070104	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070107	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070107	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
070110	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070204	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070210	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
070304	Petroleum	1268	Erdödestillate, n.a.g.
070304	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070308	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070508	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
070710	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte Bestandteile	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
080111	Altacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
080113	Lack- und Farbschlamm, lösemittelhaltig	1263	FARBE
080118	Lack- und Farbschlamm, lösemittelhaltig	1263	FARBE
080119	Lack- und Farbschlamm, lösemittelhaltig	1263	FARBE
080119	Altacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
080121	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
080409	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
080411	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
101013	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
110106	Säuren und Säuregemische; anorganisch, n.a.g.	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
110113	Kaltreiniger	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
110115	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
130703	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
140603	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
140603	Kaltreiniger	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
140603	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
150110	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C ENTHALTEN, N.A.G.
150110	Verpackungsmaterial mit ätzenden Inhalten	3244	FESTE STOFFE MIT ÄTZENDEM FLÜSSIGEM STOFF, N.A.G.
150110	Verpackungsmaterial mit giftigen Inhalten	3243	FESTE STOFFE MIT GIFTIGEM FLÜSSIGEM STOFF, N.A.G.
150202	feste fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel (Werkstättenabfälle)	3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61 °C ENTHALTEN, N.A.G.
150202	Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	3088	SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g
160114	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
160115	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
160305	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
190208	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
190208	Lösemittelgemische halogenhaltig	1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, n.a.g.
190209	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
190808	Säuren, Säuregemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3264	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
190808	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200113	Laugen, Laugengemische mit anwendungsspezifischen Beimengungen	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200113	Petroleum	1268	ERDÖLDESTILLATE, n.a.g.
200113	Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, n.a.g.
200115	Laugen, Laugengemische, n.a.g.	3266	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
200119	Altbestände von Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	3021	PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G., Flammpunkt unter 23 °C
200127	Altacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden	1325	ENTZÜNDBARER, ORGANISCHER FESTER STOFF, n.a.g.
200129	Haushaltsreiniger; als entzündlich, ätzend, mindergiftig gekennzeichnet	3286	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, ÄTZEND, n.a.g.